

Bürokratieschub für Vereine

Gastkommentar
von ROMAN BAUMANN LORANT

Unlängst wurde das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung abgeschlossen. Die Financial Action Task Force (FATF) hat Ende 2016 ihren vierten Länderbericht zur Schweiz veröffentlicht. Die Schweiz steht unter Zugzwang, die festgestellten Schwachstellen im Abwehrdispositiv gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu beheben.

Davon betroffen sind auch die Vereine, von denen es in der Schweiz mit einer geschätzten Anzahl von gegen 100 000 zahlreiche gibt. Vereine, die in der Schweiz zu caritativen Zwecken Gelder sammeln und ins Ausland transferieren, weisen nach Meinung der FATF ein erhöhtes Missbrauchspotenzial für die Zwecke der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung auf.

Der Bundesrat möchte Licht ins Dunkel bringen und solche Vereine zu einer Eintragung im Handelsregister verpflichten. Dies bringt Transparenz über ihre Existenz, ihren Zweck und ihre Führungspersonen.

Heute sind bereits Vereine, die ein kaufmännisches Gewerbe betreiben, und solche, die wegen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung revisionspflichtig sind (Grossvereine), zur Eintragung verpflichtet. Neu sollen caritative Vereine, die hauptsächlich Vermögenswerte im Ausland sammeln oder verteilen, unabhängig von ihrer Grösse zur Eintragung verpflichtet werden. Der Gesetzgeber delegiert es dem Bundesrat, diese neue Eintragungspflicht in einer Verordnung

Der Datenschutz spricht dagegen,
Mitgliederdaten noch während zehn
Jahren nach Austritt aufzubewahren.

näher zu regeln. Die Eintragungspflicht wird auch zahlreiche kleine und mittlere, zumeist ehrenamtlich geführte Vereine treffen, die rein gar nichts mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu tun haben.

Längst nicht alle im Ausland tätigen Vereine sind missbrauchsanfällig. Für sie bedeutet die Eintragungspflicht vor allem eines: Aufwand und Kosten. Es geht dabei nicht nur um die erstmalige Eintragung im Handelsregister, sondern zusätzlich um die laufenden gebührenpflichtigen Mutationen wie etwa bei Ein- und Austritten im Vorstand oder bei einer Sitzverlegung.

Es ist zu hoffen, dass der Bundesrat bei der Umsetzung der Gesetzesbestimmung sein Ermessen wahrnimmt und zweckmässige Ausnahmen zulässt.

Mit der Eintragungspflicht ist das Transparenzbedürfnis derweilen noch nicht gestillt. Neu sollen Vereine, die verpflichtet sind, sich im Handelsregister einzutragen, ein Mitgliederverzeichnis führen und die Belege, die einer Eintragung in dieses Verzeichnis zugrunde liegen, während zehn Jahren nach dem Austritt des entsprechenden Mitglieds aufzubewahren. Von dieser Verzeichnis- und Aufbewahrungspflicht werden nicht nur die vorerwähnten Vereine, die Gelder im Ausland sammeln oder verteilen, sondern sämtliche eintragungspflichtigen Vereine unabhängig von einem allfälligen Auslandbezug erfasst.

Selbstverständlich führen die meisten Vereine schon heute ein Mitgliederverzeichnis, aber die zehnjährige Aufbewahrungspflicht für die Eintragungsbelege ist des Guten zu viel. Nur schon Gründe des Datenschutzes sprechen dagegen, Mitgliederdaten noch während zehn Jahren nach Austritt eines Mitglieds aufzubewahren. Betroffen von diesen neuen Pflichten wären sowohl Grossvereine, die wegen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung zur Eintragung verpflichtet sind, als auch gewerbetreibende KMU-Vereine wie zum Beispiel ein regionaler Verein, der eine Behindertenwerkstatté führt.

Unter dem Deckmantel Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung würde der Gesetzgeber damit weit über das Ziel hinausschliessen und dem vom Milizsystem geprägten Vereinswesen in der Schweiz eine bürokratische Last aufbürden, die keinen signifikanten Mehrwert schafft. Angesichts der sonst schon steigenden Regulierungsdichte für Vereine muss dies nicht auch noch sein.